

Normgeber:	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
Erlassdatum:	01.09.2023
Fassung vom:	01.09.2023
Gültig ab:	01.08.2023
Gültig bis:	31.12.2026
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	6642.51
Normen:	§ 116 LVwG, § 117 LVwG, § 117a LVwG, § 8a SGB 8
Fundstelle:	Amtsbl SH 2023, 2217

**Förderrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur
Traumapädagogik in Grundschulen in Schleswig-Hol-
stein (TiK-SH - Traumapädagogik in Grundschulen)**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Förderziel und Zuwendungszweck
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
 - 5.1 Zuwendungsart, Form der Zuwendung
 - 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 7. Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.3 Auszahlungsverfahren
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.5 Zu beachtende Vorschriften
 8. Geltungsdauer
 9. Nachhaltigkeit
-

**Förderrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Traumapädagogik in
Grundschulen in Schleswig-Holstein (TiK-SH - Traumapädagogik in Grundschulen)**

Gl.Nr. 6642.51

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2023 Nr. 39, S. 2217

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 01.09.2023

1. Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für Maßnahmen zur Traumapädagogik in Grundschulen, bzw. Förderzentren. Hierbei ist die Qualifizierung und Fortbildung zu traumapädagogischen Themenstellungen, Supervision sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung von niedrigschwelligen Zugangswegen in die verschiedenen Bausteine des ‚TiK-SH-Traumapädagogik in Grundschulen‘ Projektes in ganz Schleswig-Holstein zentrales Ziel der Förderung. Das Landesinteresse besteht darin, dass sich Lehrkräfte und andere an Schule Tätige in der Grundschule umfassend, bei Bedarf anlassbezogen und auf Basis aktueller Erkenntnisse zum Thema „Trauma und Hochbelastung“ beraten sowie fort- und weiterbilden lassen können. Das Angebot schließt ausdrücklich die im unterrichtsergänzenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot eingesetzten Kräfte mit ein. So kann einerseits der positive und unterstützende Umgang mit Kindern gefördert und ihnen die bestmögliche Chance für eine gelingende Persönlichkeitsentwicklung ermöglicht werden. Andererseits werden Lehrkräfte und andere an Schule Tätige für das Thema Trauma und Hochbelastung sensibilisiert, erhalten die notwendigen Kenntnisse und Hintergrundinformationen sowie erfahren eine bei Bedarf konkrete Hilfestellung im Einzelfall, welche die wertschätzende Arbeit mit den Kindern intensiviert und die pädagogische Arbeit entlasten kann. Mit den Maßnahmen soll daher auch die Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team an Schule gestärkt werden.

1.2 Das für Schulen zuständige Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Bewilligungsbehörde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen für Maßnahmen (Ausführungen siehe unter Punkt 2) zur Traumapädagogik in Grundschulen.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben für Fort- und Weiterbildung, Beratung, InHouseSeminare und Supervision im Bereich Traumapädagogik in Grundschulen, bzw. Förderzentren.

Insbesondere umfasst dies Maßnahmen, wie:

- Fortbildungsmaßnahmen in unterschiedlichen Settings
- Themenspezifische, traumapädagogische Aufbaufortbildungen
- Traumaberatung
- Supervision
- Angebot einer telefonischen Sprechzeit und Vor-Ort-Sprechzeiten

- Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung von Fachunterlagen und Handreichungen
- Entwicklung von Standards in Zusammenarbeit aller ‚TiK-SH - Traumapädagogik in Grundschulen‘ Träger
- regionale Netzwerkarbeit
- Teilnahme Arbeitsgremien zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Angebotes

Für Fortbildungen und Beratungen ist die Nutzung von digitalen Infrastrukturen in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Empfängern der Leistung möglich.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- Vereine,
- Bildungsinstitute und Bildungseinrichtungen

mit Sitz und Tätigkeitsfeld in Schleswig-Holstein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich einschlägige Expertisen beim Personal vorzuhalten, welches die Maßnahmen vor Ort durchführt. Dazu gehören

- Kinderschutzfachkraft und /oder
- Traumapädagogik und/oder
- Fachberatung zu Kinderschutzthemen und/oder
- Traumafachberatung o.ä.

Erfahrung in der Abgrenzung zum § 8a SGB VIII sowie in der analytischen Bewertung der Einzelfälle in den Maßnahmen müssen gewährleistet sein. Der Grundschul-Alltag und die Realitäten der Lehrkräfte und der anderen an Schule Tätige, wozu auch die im unterrichtsergänzenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot eingesetzten Kräfte gehören, sowie der Kinder müssen eingeschätzt werden können, damit sich eine konzeptionelle Planung der Maßnahme vor Ort anschließen kann. Auch soll eine Prüfung der Bedarfsgenauigkeit der Maßnahmen insgesamt stattfinden und ggf. eine sinnvolle Anpassung der Projektbestandteile angeregt werden können.

Weiterhin müssen die Zuwendungsempfänger über eine Anbindung zu Fachstrukturen der einzelnen Träger in den Regionen Schleswig-Holsteins sowie zum Thema Trauma verfügen. Erfahrungen in psychosozialer Beratung sowie der Durchführung von Fortbildungen und Supervisionen wird vorausgesetzt.

Die Vertretung der Themen und Angebote (regional, landespolitisch und regionsübergreifend) nach außen muss gewährleistet sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Vollfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren, zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Förderfähig sind die im Zusammenhang mit der Projektabwicklung erforderlich werdenden Personal- und Sachausgaben. Hierzu haben die antragsberechtigten Stellen im Zuge der schriftlichen Beantragung der Landesförderung und mittels der von der Bewilligungsbehörde herausgegebenen Vordrucke einen Finanzierungsplan zu erstellen, der die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen der Art und Höhe nach benennt. Dem beizufügen ist eine Beschreibung der Inhalte und des Ablaufs.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen in geeigneter Weise durch die Zuwendungsempfängerinnen/ die Zuwendungsempfänger hinzuweisen.

6.2 Der Finanzierungsplan wird gem. Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für

Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt. Änderungen/Abweichungen im laufenden Förderjahr von dem Finanzierungs- und Maßnahmen- und Projektplan sind umgehend der Bewilligungsbehörde mittels vollständig aktualisierten Plänen mitzuteilen und durch die Bewilligungsbehörde zu genehmigen. Ebenso ist es der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn die Maßnahme oder Teile davon nicht durchgeführt werden.

In diesen Fällen sind nicht verbrauchte Landesmittel unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurück zu zahlen. Zur Ermittlung der nicht verbrauchten Landesmittel gilt Nr. 2.1.2. der ANBest-P entsprechend.

7. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

7.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie bedarf es der schriftlichen Beantragung durch die antragsberechtigten Stellen unter Vorlage aller erforderlichen Antragsunterlagen. Den Anträgen sind die notwendigen Unterlagen beizufügen, aus denen sich insbesondere Angaben zu folgenden Punkten ergeben:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Maßnahmen- und Projektplan (Maßnahmenbeschreibung, die ebenso als messbares Qualitäts- und Quantitätskriterium zur Sicherstellung des Zuwendungszwecks dient)

Weitere Unterlagen kann die Bewilligungsbehörde bei den antragsberechtigten Stellen anfordern. Mit ihrem Zuwendungsantrag stimmen die Zuwendungsempfängerinnen/ die Zuwendungsempfänger der elektronischen Speicherung von Verbands-, Träger-, Einrichtungs- und Projektdaten nach den Berichts- und Nachweiserfordernissen dieser Förderrichtlinie zu.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zuwendungsempfängerinnen/des Zuwendungsempfängers, die im Zusammenhang mit der Maßnahmenrealisierung tätig werden und deren Personalausgaben im Rahmen des regulären Beschäftigungsverhältnisses mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen im Zuge der Projektrealisierung nicht zusätzlich oder in sonstiger Weise mit Landesmitteln finanziert werden. In diesen Fällen ist dem Antrag eine gesonderte schriftliche Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass deren Tätigkeit nicht zusätzlich mit Landesmitteln finanziert wird. Liegt zu diesen Personen im Zusammenhang mit der Maßnahmenrealisierung eine Honorarvereinbarung vor und erfolgt die Aufgabenwahrnehmung außerhalb ihrer Tätigkeit bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger, so ist dies gleichsam schriftlich im Zuge der Antragstellung mit rechtsverbindlicher Unterschrift zuzusichern. Gleiches gilt bei Personalwechsel.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteile des Zuwendungsbescheids.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach Maßgabe der in der VV zu §44 vorgegebenen Regelung ausbezahlt. Zur Herstellung der Zahlungsvoraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen und Belege anfordern.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger haben den Nachweis der Verwendung schriftlich und in einfacher Ausfertigung spätestens sechs Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen, sofern keine andere Regelung im Bewilligungsbescheid getroffen wird. Hierzu stellt die Bewilligungsbehörde der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung, der zu verwenden ist.

7.4.2 Der Verwendungsnachweis besteht mindestens aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (inkl. Belegliste) sowie Angaben über die Teilnehmendenanzahl der einzelnen Maßnahmen. Mögliche Rabatte und Skonti sind ungekürzt von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen und im Verwendungsnachweis auszuweisen. Nicht genutzte Zahlungsvergünstigungen gehen als nicht anerkennungsfähige Mehrausgaben in voller Höhe zu Lasten der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind ausschließlich die von der Bewilligungsbehörde herausgegeben Formularmuster zu verwenden.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. 12. 2026.

9. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Gesundes Leben' und 'Bildung'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

Kiel, den

gez.